kunde berufen hat, um eine veränderte Anwendung der Einkünfte dieser Capitul als rechtswidrig darzustellen, so ist dieser Einwand zwar bereits bei den Discussionen der 1. Kammer durch die richtige Bemerkung widerlegt worden, daß Eigenthumsrechte hier nicht in Frage stehen, auch der Antrag nicht dahin gerichtet worden, irgend jemanden in seinem Rechte zu beeinträchtigen, sondern nur das Einkommen von Stiftungen zu einem ihrer Stiftung gemäßen Zwecke zurück zu führen; aber auch wir müssen uns zu der Ueberzeugung bekennen, daß von dem Landesherrn, wenn er von dem ihm zustehenden Jure reformandi Gebrauch macht, nicht gesagt werden könne, er thue jemanden Unrecht. — Ist nun nach allem diesen nicht zu bezweifeln, daß der Zweck jener Stiftungen durch die zeitherige Verwendung ihres Einkommens nicht mehr erreicht werden könne, und steht einer hierunter einzuleitenden Abänderung auch kein rechtlich haltbarer Grund entgegen, so kann auch über die Anwendbarkeit des § 60. der Verfassungsurkunde auf diese Angelegenheit kein Zweifel vorwalten. — Daß in der Stieglitzischen Schrift auch dieser Anwendbarkeit widersprochen worden, ist eine Folge der daselbst genommenen Ansicht über Veränderung des Zwecks dieser Stiftungen; allein da diese Ansicht bereits oben ihre Widerlegung gefunden hat, so halten wir nicht für erforderlich, uns länger bei diesem Einwande aufzuhalten. Nur auf die Bemerkung, daß Meißen und Wurzen nicht als gewöhnliche Stiftungen mit bleibenden und stehenden Zwecken, sondern als Stifter im Sinne des deutschen Staats- und Kirchenrechts in Betrachtung kämen, wollen wir kürzlich erwiedern, daß das deutsche Staatsrecht nach den eingetretenen Veränderungen im deutschen Reiche, welche den deutschen Fürsten die volle Souverainität über alle ihre Staaten verschafften, dem begehrten Fortbestehen der Capitul in alter Form nicht günstig sein möchte, das Kirchenrecht aber nur um so mehr darauf hinweiset, Stifter, die für Kirche und Unterricht gegründet wurden, ihrem Zwecke zurück zu geben. Daß übrigens die Zwecke für Kirchen, Universitäten und Schulen diejenigen sind, die an das Einkommen dieser Stifter bei stiftungsgemäßer Verwendung die nächsten Ansprüche haben, bedarf wohl keines Beweises, und es stimmt in dieser Hinsicht der Eisenstuck'sche Antrag ganz mit unsrer eignen Ueberzeugung überein. Nur über die Vorschrift des §. 60., in so fern sie die Zustimmung der Betheiligten erfordert, erlauben wir uns noch einiges zu bemerken: Bei den Verhandlungen in der 1. Kammer über diesen Gegenstand hat man in Zweifel gezogen, ob auch die Mitglieder der Capitul im Sinne dieses §. als Betheiligte anzuerkennen sein möchten und vielmehr die Kirchen und Schulen des Landes als die eigentlichen Betheiligten angesehen. Allein es scheint uns nicht nur in der Sache, sondern auch im Sinne des §. selbst zu liegen, daß diejenigen, deren persönliche Nutznießungsrechte in Frage kommen, nicht ungehört bei der Sache bleiben können, und daß sie also allerdings auf der einen Seite eben so als die Betheiligten erscheinen, als auf der andern Seite das Kirchen- und Schulwesen die Stelle des Betheiligten einnimmt. Da das letztere den allgemeinen Landesanstalten ungezweifelt angehört, so erscheint auch die in dem Eisenstuckschen Antrage in Anspruch genommene ständische Bewilligung als der Verfassungsurkunde durchaus angemessen. Gehen wir indessen bei dieser Sache von dem Grundsatze aus, daß in Gemäßheit der bestehenden Verträge die Rechte der dermaligen Inhaber dieser Präbenden nicht zu kränken, sondern deren Genuß für ihre Lebenszeit ihnen allerdings zu gewähren sei, daß es aber nichts destoweniger dringend erforderlich werde, der bisherigen Art und Weise in Ertheilung der Expectanzen ein Ziel zu setzen, so wird sich die Ansicht rechtfertigen, daß der an Eine hohe Staatsregierung zu stellende Antrag einiger Modification bedürfe.

Dem gemäß hat die 3. Deputation sich zu dem gutachtlichen Vorschlage vereinigt, daß dem Eisenstuck'schen Antrage im Wesentlichen beizutreten, der im Einverständnisse mit der 1. Kammer an eine hohe Staatsregierung zu bringende Antrag aber dahin zu stellen sei:

> Eine hohe Staatsregierung wolle in Betracht, daß durch die zeitherige Verwendung des Einkommens der Stifter Meißen und Wurzen der Zweck dieser Stiftungen nicht mehr zu erreichen stehe, über das Einkommen dieser Stifter ungesäumt genaue Erörterung anstellen und unter Vernehmung mit den Capituln zu Meißen und Wurzen dahin gemessene Einleitung treffen, daß, mit Sicherstellung des lebenslänglichen Genusses für die dermaligen Präbendaten (und, wie zwei Mitglieder der Deputation beantragen, auch mit Rücksicht auf die Expectanten, in wie weit deren Ansprüche zu Recht begründet befunden werden) der weitern Verwendung des Einkommens in der jetzigen Maße ein Ziel gesetzt, und die künftige Verwendung dieses Einkommens für Kirchen und Unterrichtsanstalten des gesammten Vaterlandes herbeigeführt werde, auch die deßfallsigen Ergebnisse der nächsten Ständeversammlung, zum Behuf ihrer Erklärung und Bewilligung, vorlegen lassen.

Nachdem der Referent nochmals wiederholt hatte, daß die Deputation ein formelles Bedenken nicht anerkenne, als ob der Antrag eine Abänderung der Verfassungsurkunde enthalte, sondern daß sie blos eine administrative Maßregel darin finde, welche sich sehr wohl mit der Constitution vertrage: so stellt er der Kammer anheim, ob sie nicht erst über diese Frage einen Beschluß fassen wolle.

Vicepräsident erklärt sich für die Ansicht des Referenten, sich zuerst über das formelle Bedenken zu entscheiden, und fügt hinzu, daß er seiner Seits durch das, was die Deputation so scharfsinnig entwickelt habe, überzeugt sei, daß nicht das geringste formelle Bedenken der Beschlußnahme entgegenstehe.

Abg. Roux bemerkt, daß nach der Verfassungsurkunde nothwendig sei, daß, wenn eine Petition an die Staatsregierung gelangen solle, beide Kammern einverstanden sein müßten, und wirft in Bezug auf §. 116. der Landtagsordnung, wo es heißt: „Ist der auf eine Petition gerichtete Antrag eines Mitgliedes, sei es ohne oder auf Bericht der Deputation von der Kammer zurückgewiesen worden, so kann er an demselben Landtage auch in veränderter Form nicht wieder zur Sprache gebracht werden," das Bedenken auf, daß die 1. Kammer, wenn der Gegenstand dort wieder zur Sprache käme, diesem §. gemäß nicht mehr darüber werde berathen können, weil nach dem §. ganz gleich sei, ob die Zurückweisung aus formellen oder materiellen Gründen erfolgt sei. Er sucht aber dieses Bedenken selbst dadurch zu entkräften, daß er glaubt, es beziehe sich diese Stelle bloß auf Zurückweisung einer Sache aus materiellen, in der Petition oder dem Antrage selbst liegenden Gründen, und drückt die Hoffnung aus, daß die 1. Kammer nach reiflicher Ueberlegung doch dem Antrage der 2. Kammer beistimmen werde.

Abg. Eisenstuck: Indem ich der Deputation meinen Dank für die Sorgfalt bringe, welche sie der Prüfung dieser Petition gewidmet hat, werde ich mich mit wenigen Worten über das Formelle verbreiten. Ich muß sagen, daß, was der Abgeordnete so eben erwähnt hat, gar nicht erwogen zu werden

SLUB
Wir führen Wissen.